

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 13. September 2021

Version vom 12.09.2021

Hintergrund und Zielsetzung des Konzepts

Am 8. Sept. d.J. hat der Bundesrat eine Anpassung der Corona-Bestimmungen beschlossen. Die vorliegende Fassung des Schutzkonzepts des SKCM setzt diese Bestimmungen vereinspezifisch um. Das Schutzkonzept regelt die Verantwortung des Vereins, einen konformen Trainingsbetrieb sicherzustellen und ist für sämtliche Trainierenden verbindlich.

Eine Nichtbeachtung der Bestimmungen des Schutzkonzepts durch eine/n Trainierende/n hat den Ausschluss vom Trainingsbetrieb zur Folge.

Übergeordnete Bestimmungen

Im Bereich des Sports sind folgende Sportaktivitäten zulässig:

- a. Im **Aussenbereich**: ohne Einschränkungen
- b. In **Innenbereichen** (Trainingsräume)

Trainingsgruppen mit Erwachsenen (> 16 Jahre) bis 30 Teilnehmer: für beständige Trainingsgruppen besteht keine Zertifikatspflicht.

Trainingsgruppen mit Erwachsenen (> 16 Jahre) und mehr als 30 Teilnehmer: Zertifikatspflicht (GGG-Prinzip).

Trainingsorganisation

Aufgrund obiger Bestimmungen wird folgende Trainingsorganisation festgelegt: **Alle Trainingsgruppen**: Grundsätzlich kann das Training ohne Einschränkungen durchgeführt werden.

5 Grundsätze für den Trainingsbetrieb

Im Zentrum des Konzepts für den Trainingsbetrieb des SKCM stehen weiterhin die fünf übergeordneten Grundsätze für den Sport:

1. Symptomfrei ins Training
2. Distanz halten
3. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
4. Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
5. Bezeichnung verantwortlicher Person



Konkrete Anweisungen und Festlegungen für den Trainingsbetrieb

1. Nur symptomfrei ins Training

Mitglieder mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause und informieren den Dojoleiter oder stellvertretend den Trainingsleiter, so dass dieser die Mitglieder der Trainingsgruppe informieren kann. Es erfolgt keine Meldung an die Behörden durch Dojo-/Trainingsleiter, dafür ist das jeweilige Mitglied bzw. dessen Eltern bei Minderjährigen selbst verantwortlich.

2. Distanz halten

- Die Mitglieder sind angehalten, wenn immer möglich die öffentlichen Verkehrsmittel zu vermeiden und individuell anzureisen.
- Händeschütteln, Abklatschen und ähnliches sind zu unterlassen.
- Partner-/Kontakttraining ist erlaubt. Wenn immer möglich, werden die Partner in den Trainingsgruppen mit Erwachsenen (über 16 Jahre) je Training nicht gewechselt.

3. Maskenpflicht, Einhaltung der Hygieneregeln des BAG

- In allen Innenräumen (mit Ausnahme des eigentlichen Trainingsraumes) gilt für alle Personen ab 10 Jahren die Maskenpflicht.
- Im Trainingsraum gilt keine Maskenpflicht.
- Die Hände sind zwingend unmittelbar vor wie auch unmittelbar nach dem Training gründlich zu waschen oder zu desinfizieren. Der Verein stellt sicher, dass entsprechende Seife/Desinfektionsmittel beim Trainingsraum/Dojo in ausreichender Menge zur Verfügung steht.
- Die Garderoben und Duschen dürfen von erwachsenen Trainierenden nicht benützt werden, um eine Vermischung mit anderen Trainingsgruppen in der Crosshall zu vermeiden. Die Trainierenden kommen bereits umgezogen (komplett im Karategi oder Gi-Hosen und T-Shirt/Trainerjacke) ins Training.
- Die Karatekas haben ihre eigene Trinkflasche dabei und nehmen diese wieder mit. Ebenso den eigenen Abfall.

4. Contact Tracing (Trainierende und Zuschauer)

- Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können (Contact Tracing). Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein (wie bisher schon) für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Mitglieder bzw. deren Eltern (bei Minderjährigen) sind dafür verantwortlich, dass dem Verein die aktuellen Kontaktdaten vorliegen.
- Bei den Trainings sind weiterhin keine Zuschauer im Trainingsraum zugelassen.
- Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese unverzüglich nach Trainingschluss dem Dojoleiter (der Covid-19-Beauftragte des Vereins) übermittelt wird.



5. Covid-19-Beauftragter des Vereins

Der Covid-19-Beauftragte des Vereins ist der Dojo-Leiter Thomas Spaar. Er kann zu Fragen zum Schutzkonzept und Trainingsbetrieb jederzeit kontaktiert werden (079 439 26 60 / thomas.spaar@skcm.ch).

Sonstiges

Die Mitglieder (bzw. deren Eltern bei Minderjährigen) haben durch Unterzeichnung eines Commitments die Einhaltung der Regeln zuzusichern. Dieses wird vom Verein jedem Mitglied entweder in Papierform ausgehändigt oder per e-mail zugestellt. Es muss spätestens zum ersten Training unter dem Schutzkonzept unterzeichnet und dem Verein zugestellt werden.

Dieses überarbeitete Schutzkonzept tritt per 13. September 2021 in Kraft.

Der Vorstand des Swiss Karate Club Münchenstein

KARATE CLUB MÜNCHENSTEIN
Tramstrasse 66, 4142 Münchenstein



SWISS KARATEDO RENMEI YUDANSHAKAI
Member of Japan Karate Association
瑞西空手道連盟有段者会